

VII. K u l t u s.

(Mit 3 Tabellen.)

Die Regelung des Verhältnisses des Staates zur Kirche, eine Angelegenheit, welche seit dem Jahre 1867 alle Kreise auf das lebhafteste beschäftigt, gab auch dem Gemeinderath Gelegenheit, gegenüber der Regierung und dem Reichsrath seiner Anschauung in einer am 30. August 1867 beschlossenen und hierauf dem Reichsrath überreichten Petition Ausdruck zu geben, worin er außer der Reform der Volksschule auch die Aufhebung des Konkordates bevorwortete.

Aus Anlaß der Verkündigung des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes faßte der Gemeinderath am 15. Juli 1870 eine Resolution, worin er die Erwartung aussprach, daß die Regierung durch Gesetzesvorlagen an den Reichsrath das Verhältniß des Staates zur Kirche baldigst regeln werde, damit die Konsequenzen dieses Dogma's ohne weitere Folgen für die österreichischen Katholiken bleiben.

Als der Gemeinderath am 14. April 1871 dem Stiftsprobst Dr. Ignaz Döllinger in München für seine mannhafte Haltung gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma in einer Adresse die Anerkennung und Sympathien der Gemeinde aussprach, erneuerte er gleichzeitig das Verlangen nach einer neuen, gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in einer an das Gesamtministerium gerichteten Petition. Die Ueberreichung derselben unterblieb aber, weil der Reichsrath bei Gelegenheit der Beratungen des Staatsvoranschlages für das Jahr 1871 die k. und k. Regierung aufgefordert hatte, „ungefäumt jene in dem Allerhöchsten Hand schreiben vom 30. Juli 1870 und in der Allerhöchsten Thronrede angekündigten Vorlagen an den Reichsrath gelangen zu lassen, welche sich als nothwendig darstellen, um die Angelegenheiten der Kirche in Oesterreich den Staatsgrundgesetzen und historisch gegebenen Verhältnissen gemäß zu regeln“.

Durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 über die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger steht dem Magistrate als politischen Behörde in Bezug auf das Religionsbekenntniß der Kinder (Art. 3) zu, bei der Verletzung der darüber erlassenen Vorschriften, im Falle von Verwandten und Oberen der Kirchen- und Religionsgenossenschaften dessen Hilfe in Anspruch genommen wird, die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen.

Eine solche Verfügung oder Entscheidung zu treffen, kam der Magistrat bisher nicht in die Lage.

In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur andern hat der Magistrat (Art. 4) Jedermann nach vollendetem 14. Lebensjahre in der freien Wahl des Religionsbekenntnisses nöthigenfalls zu schützen. Aufgabe der Behörde ist es, nur darauf zu achten, daß der Betreffende zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthzustande sich befinde, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt.

Aus Anlaß einer im Gemeinderathe eingebrachten Interpellazion und einer gleichzeitig bei dem Kultusministerium überreichten Beschwerde, worin dem Magistrate eine ganz unbegründete Beschränkung der Gewissensfreiheit bei vorkommenden Religionsveränderungen zur Last gelegt wurde, stellte der Magistrat an die Regierung den Antrag, eine erläuternde Vollzugsvorschrift in Bezug auf Art. 4, 5 und 6 des Gesetzes zu erlassen. Mit der Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1868 erschien eine solche Vollzugsvorschrift, worin nach dem Antrage des Magistrats die Identität der Person des Anmeldenden und ob dieselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt und in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande sei, nur dann zu prüfen sei, wenn Umstände vorliegen, welche begründete Zweifel zu erregen im Stande sind.

Fast um dieselbe Zeit, im Sommer 1868, wurde auch der einzige Refurs gegen eine Magistrateentscheidung eingebracht. Der Magistrat hatte nämlich bis dahin nur Uebertrittserklärungen von jenen Personen angenommen, welche das Staatsbürgerrecht der im Reichsrathe vertretenen Länder besaßen, jene der nicht österreichischen Staatsbürger (auch Ungarn) jederzeit abgewiesen.

Ueber den erwähnten Refurs entschied die k. k. u. ö. Statthalterei im Sinne des Magistrates, das k. k. Ministerium aber durch dieselbe Vollzugsvorschrift vom 18. Jänner 1869 in dem Sinne, daß die Kompetenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austrittenden nicht bedingt sei.

Die nachfolgenden Tabellen I, II und III geben eine Uebersicht über die bei dem Magistrate vorgekommenen Anmeldungen des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft. Den Austritt aus der Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären. Dagegen ist er gesetzlich nicht verpflichtet, auch Erklärungen des Uebertrittes in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft abzugeben und es beruhen deshalb auch die in den Tabellen enthaltenen Angaben nur auf freiwillig gegebenen Auskünften, die bei der Austrittsanmeldung ertheilt werden.

Das der Gemeinde bezüglich einiger Pfarrkirchen und Kapellen zustehende Patronatsrecht kam in diesen Jahren, insofern es die Präsentation betrifft, nicht zur Ausübung.

Desto mehr wurde die Kommune von Beiträgen zu Kirchenbauten betroffen, die sie stets in der bereitwilligsten Weise leistete, ohne daß es zu Differenzen oder Erörterungen mit den theilhaftigen weltlichen oder kirchlichen Behörden gekommen wäre.

Unter den Kirchenbauten steht in erster Reihe jene unter den ehemaligen Weißgärbern im Bezirk Landstraße, deren Kosten die Kommune, da sie Patron der Kirche ist, allein bestreitet und wobei sie nur mit einem, allerdings namhaften, Beitrage Sr. Eminenz des Herrn Kardinal-Erzbischofes und durch Sammlungsgelder unterstützt wird, welche der Herr Vorstand und die Herren Ausschüsse des Bezirkes Landstraße aufbrachten.

Der Bau, von dem noch in dem Abschnitte über „öffentliche Arbeiten“ die Sprache sein wird, veranlaßt durch den beengten, auch in baulicher Hinsicht ungenügenden Bestand des alten Kirchleins in der Löwengasse, begann im Jahre 1866 und war bereits im Jahre 1869 soweit gediehen, daß der Schlußstein für den Thurmhelm eingelegt werden konnte. Derzeit ist der Bau selbst im Wesentlichen vollendet, und die Kirche bedarf nur noch des Schmuckes und der inneren Einrichtung. Der Bau des Pfarrhofes begann im Jahre 1870.

Die Brigittenan im Bezirke Leopoldstadt nahm in den letzten Jahren so sehr an Bevölkerung zu, daß sich die Errichtung einer eigenen Pfarre für nothwendig herausstellte. Se. Eminenz der hochwürdigste Herr Kardinal-Erzbischof von Wien erkaufte den Kirchenplatz zu einem sehr billigen Betrag vom Stifte Klosterneuburg. Die Baukosten trägt mit Zuhilfenahme des Beitrages, den die Kommune im Jahre 1869 mit 30.695 fl. zugesichert hatte, der Religionsfond.

Zu dem Baue der Pfarrkirche, sowie des Pfarrhauses zu St. Elisabeth im Bezirke Wieden, deren Vollendung bereits vor das Jahr 1867 fällt, leistete die Kommune die Beiträge für Hand- und Zugarbeit. Dieselben betragen 70.948 fl. 98 kr., worauf bis Ende 1870 60.000 fl. bezahlt wurden.

Im Jahre 1870 wurde die Nothwendigkeit eines Kirchenbaues in dem außer der Favoritenlinie gelegenen Stadttheil anerkannt, wozu die Kommune einen Baugrund an der Himbergerstraße widmete, doch blieben die Verhandlungen über die Frage, wer die Last tragen soll, in Schweben, da der hauptpflichtige Religionsfonds erklärte, gegenwärtig nichts übernehmen zu können.

Seit einer Reihe von Jahren ziehen sich die Verhandlungen über den Bau einer Kirche am Breitenfeld im Bezirke Josefstadt hin, für welchen ein durch Sammlungen von Bewohnern dieser Gegend gegründeter und durch fruchtbringende Anlage vermehrter Fonds bereit liegt. Hierbei ist es die Platzfrage, welche noch keine Lösung fand, weil der bisher bezeichnete Bannplatz zu beengt erschien. Die Kommune strebte zur Gewinnung eines geeigneten Platzes die Erwerbung der ohnehin die Umgebung durch ihre Feuergefährlichkeit bedrohenden dortigen Militärmagazine an, und es wurde diese Erwerbung der Kommune gegen Beistellung anderer Lokalitäten in Aussicht gestellt. Doch ist die Frage, in welcher Weise die Kommune andere Lokalitäten verschaffen soll, noch Gegenstand der Verhandlungen.

Für den Bau der Motiv-Kirche spendete die Kommune außer den früheren bedeutenden Jahresbeiträgen in den Jahren 1867 bis 1870 zum Ausbau der beiden Thürme noch überdies den Beitrag von 150.000 fl.

Die städtische Patronatspfarrkirche „Maria-Geburt“ am Rennwege wurde auf Kommunalkosten im Jahre 1869 mit dem Aufwande von 5362 fl. 61 kr. restaurirt. Zur Restaurirung der Pfarrkirche in Gumpendorf (1870), zum Bau des Pfarrhofes St. Ulrich (1867), dann zur Restaurirung der Kirchen und Pfarrhöfe zu den hl. Schutzengeln auf der Wieden (1867), zu St. Josef in der Leopoldstadt (1869) und bei St. Rochus auf der Landstraße (1870) leistete die Gemeinde die ihr zukommenden Beiträge. Zur würdigen Erhaltung der Metropolitankirche von St. Stefan widmete die Gemeinde wie bisher die jährliche Summe von 15.000 fl.

J a h r 1 8 6 8.

Tab. I.

Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft	Geschlecht		Summa	Angabe des Austretenden in Bezug auf den Uebertritt in eine andere Kirche oder Religionsgenossenschaft
	männlich	weiblich		
von der katholischen	—	2	2	zur griechisch nicht unirten.
" " "	15	25	40	" evangelischen A. C.
" " "	1	—	1	" " H. C.
" " "	31	29	60	" israelitischen.
" " evangelischen A. C.	—	4	4	" katholischen.
" " " H. C.	1	1	2	" israelitischen.
" " israelitischen	2	3	5	" katholischen.
" " "	—	2	2	" evangelischen A. C.
S u m m a	50	66	116	

J a h r 1 8 6 9.

Tab. II.

Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft	Geschlecht		Summa	Angabe des Austretenden in Bezug auf den Uebertritt in eine andere Kirche oder Religionsgenossenschaft
	männlich	weiblich		
von der katholischen	—	3	3	zur griechisch nicht unirten.
" " "	22	47	69	" evangelischen A. C.
" " "	8	13	21	" " H. C.
" " "	60	59	119	" israelitischen.
" " griechisch-katholischen	1	—	1	" "
" " griechisch nicht unirten.	1	—	1	" evangelischen A. C.
" " " " "	—	1	1	" " H. C.
" " evangelischen A. C.	—	4	4	" katholischen.
" " " "	—	1	1	" griechisch-katholischen.
" " " "	3	5	8	" israelitischen.
" " " H. C.	1	1	2	" katholischen.
" " " "	1	4	5	" israelitischen.
" " israelitischen	5	6	11	" katholischen.
" " "	—	1	1	" griechisch nicht unirten.
" " "	—	2	2	" evangelischen A. C.
S u m m a	102	147	249	

Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft	männlich	weiblich	Summa	Angabe des Austretenden in Bezug auf den Uebertritt in eine andere Kirche oder Religionsgenossenschaft
aus der katholischen	—	2	2	zu der griechisch-oriental.
" " "	—	1	1	" " " "
" " "	1	—	1	" " unitarischen Sekte.
" " "	29	37	66	" " evangelischen A. C.
" " "	5	9	14	" " " H. C.
" " "	41	62	103	zum Judenthum.
" " "	12	6	18	zur freien Kirche.
" " "	1	1	2	zu den Freidenkern.
" " "	17	9	26	konfessionslos erklärt.
" " griechisch nicht unirten	1	1	2	zum Judenthum.
" " evangelischen A. C.	5	8	13	zu der katholischen.
" " " " "	—	2	2	" " evangelischen H. C.
" " " " "	4	6	10	zum Judenthum.
" " " " "	1	—	1	konfessionslos erklärt.
" " " H. C.	—	2	2	zu der katholischen.
" " " " "	1	—	1	zum Judenthum.
" " " " "	1	—	1	konfessionslos erklärt.
aus dem Judenthum.	10	11	21	zu der katholischen.
" " "	3	3	6	zu der evangelischen A. C.
" " "	2	—	2	" " " H. C.
" " "	1	—	1	zu den Freidenkern.
" " "	6	3	9	konfessionslos erklärt.
S u m m a :				
	142	163	305	